

# **Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts (M. A.) „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“**

Der Akademische Senat der Internationalen Psychoanalytischen Universität Berlin hat am 2.7.2021 diese Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ nach den Vorgaben der aktuell gültigen Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung vom XX.X.2021 (Beschluss des Akademischen Senats vom 2.7.2021).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Studienbewerber/-innen können zugelassen werden, wenn sie
  - a) einen tabellarischen Lebenslauf vorlegen,
  - b) eine kurze Begründung des Studienvorhabens, in der sie ihre persönliche Eignung und Motivation darlegen,
  - c) an einem Auswahlgespräch teilnehmen,
  - d) für Bewerber/innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. mit ausländischem erstem qualifizierendem Hochschulabschluss: Deutschkenntnisse (DSH2 oder gleichwertige Nachweise, z. B. TestDaF mit Note 4 durchgängig) nachweisen,
  - e) ausreichende Englischkenntnisse, um englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen zu können, nachweisen.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sind
  - a) ein einschlägiger berufsqualifizierender Bachelorabschluss in Psychologie mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach ECTS<sup>1</sup>, dessen zugrundeliegender Studiengang nach dem Hochschulrecht der Länder akkreditiert ist, der an einer Universität oder gleichgestellter Hochschule erfolgreich absolviert wurde und für den die für Gesundheit zuständige Stelle des Bundeslandes die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 Satz 2 PsychThG festgestellt hat oder
  - b) ein gleichwertiger Studienabschluss i.S.d. "§ 9 Abs. 4 Sätze 5 und 6 PsychThG, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) entsprechen.
- (3) Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b erfolgt, indem der Prüfungs- und Zulassungsausschuss der IPU auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Transcript of Records überprüft, ob der Studiengang bzw. -abschluss alle zwingend im PsychThG i.V.m. der PsychThApprO vorgeschriebenen Studieninhalte umfasst bzw. alle dort vorgegebenen Lernergebnisse (Kompetenzen) vermittelt worden sind.

---

<sup>1</sup> Leistungspunkte nach European Credit Transfer System

### **§ 3**

#### **Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß § 2.
- (2) Über die endgültige Zulassung entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Dabei berücksichtigt er bzw. sie die Ergebnisse des Auswahl- und Beratungsgesprächs.

### **§ 4**

#### **Auswahl- und Beratungsgespräch**

- (1) Die Auswahl- und Beratungsgespräche werden von einem Professor oder einer Professorin der IPU Berlin durchgeführt. Sie sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 30 Minuten.
- (2) Über das jeweilige Beratungs- und Auswahlgespräch ist eine Niederschrift zu führen, in der Folgendes protokolliert wird:
  - a) Ort, Datum, Beginn und Ende des Auswahl- und Beratungsgesprächs,
  - b) Name des Professors bzw. der Professorin,
  - c) Name des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin,
  - d) kurze Zusammenfassung und Bewertung des Gesprächs nach folgenden Kriterien:
    - die Motivation zu diesem Studiengang,
    - Introspektions- und (Selbst-)Reflexionsfähigkeit,
    - Beziehungskompetenz.
- (3) Die ProfessorInnen sprechen abschließend eine Empfehlung aus, den Bewerber bzw. die Bewerberin zuzulassen, zurückzustellen oder abzulehnen. Dies wird in der Niederschrift dokumentiert. Die Entscheidung trifft der Präsident bzw. die Präsidentin.

### **§ 5**

#### **Anrechnung bisheriger Studienleistungen und beruflich erworbener Kompetenzen**

- (1) Anrechnungen von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Ausland erfolgreich absolviert wurden, oder von beruflichen Kompetenzen werden nach dem in § 10 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der IPU Berlin (RSPO) geregelten Verfahren vorgenommen.
- (2) Über die endgültige Anrechnung entscheidet der Prüfungs- und Zulassungsausschuss.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am XX.XX.2021 von der Berliner Senatskanzlei genehmigt. Sie tritt am XX.X.2021 in Kraft und wird unter [www.ipu-berlin.de](http://www.ipu-berlin.de) veröffentlicht.